

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach längerer Pause übermitteln wir Ihnen wieder wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise. In Zukunft wird das Covid-19-Update nur bei zentralen Änderungen der (rechtlichen) Situation ausgesendet, da bei Unternehmen mittlerweile eine gewisse Routine in der Bewältigung der durch die Pandemie verursachten Herausforderungen zu bemerken ist. Wünsche und Anregungen bezüglich der abzudeckenden Themen sind jedenfalls willkommen!

1. 2. Covid-19-Öffnungsverordnung

Mit dem heutigen Tag (1. Juli) steht eine neuerliche, relativ weit reichende Lockerung der Corona-Vorschriften bevor. Die dazugehörige Verordnung wurde am 28. Juni verlautbart. Ein wesentlicher Baustein sind die 3G-Regeln (geimpft, getestet, genesen). Darüber hinaus wurde die Regelung zum Mindestabstand aufgehoben, auch bei der Maskenpflicht gibt es Erleichterungen. Anstelle einer FFP2-Maske kann vielerorts wieder eine MNS-Maske verwendet werden, in manchen Bereichen wie der Gastronomie wurde die Maskenpflicht sogar ganz aufgehoben. Einige wichtige Punkte in der Übersicht:

Keine Maskenpflicht, wenn 3G-Regel gewährleistet ist

- Maskenpflicht (= normaler Mund-Nasen-Schutz, keine FFP2-Maske!) in geschlossenen Räumen nur noch dann, wenn Kontakt mit Kunden besteht, aber nicht beim Kontakt zwischen den einzelnen Mitarbeitern der Belegschaft.
- Gegenüber Kunden ist weiters nur dann eine Maske zu tragen, wenn die 3G-Regel nicht eingehalten wird. Es müssen also alle Beteiligten einen der Nachweise erbringen, die in der 2. Covid-19-Öffnungsverordnung genannt sind, beispielsweise:
 - Antigentest zur Eigenanwendung (24h),
 - „professioneller“ Antigentest (48h),
 - PCR-Test (72h),
 - Bestätigung über durchgemachte Corona-Erkrankung (max. 180 T),
 - Corona-Erstimpfung (ab 22 T, max. 90 T),
 - Corona-Zweitimpfung (sofort gültig, max. 270 T),
 - Absonderungsbescheid samt bestätigter Infektion (max. 180T),
 - Bestätigung über Antikörper (max.90 T).
- Daneben ist es immer noch möglich, das Ansteckungsrisiko durch „sonstige geeignete Schutzmaßnahmen“ zu minimieren (feste Teams, Plexiglaswände etc). In diesem Fall muss auch keine Maske getragen werden.
- Der Arbeitgeber kann mit seinen Mitarbeitern eine Vereinbarung über strengere Regeln treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Interpretation unserer ArbeitsrechtsexpertInnen dort, wo ArbeitnehmerInnen Kundenkontakt haben und deshalb die 3G-Regelung (alternativ Maske) zur Anwendung gelangt, der Arbeitgeber aus seiner Fürsorgepflicht heraus ArbeitnehmerInnen nach ihrem Impfstatus fragen darf.

Weitere wichtige Punkte:

- Der Inhaber einer Arbeitsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat auch weiterhin einen **Covid-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **Präventionskonzept** auszuarbeiten.

- genereller **Entfall des Mindestabstandes** von 1 Meter

Zusammenkünfte:

- Zusammenkünfte sind bis zu 100 Teilnehmern frei möglich. Bei mehr als 100 Teilnehmern gibt es für den Veranstalter Auflagen (Anzeigepflicht bzw. Bewilligungspflicht).
- AUSNAHMEN: Diese Vorschriften gelten unter anderem nicht für
 - **Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken,**
 - Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
 - Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz
 Bei diesen Zusammenkünften besteht jedoch **bei mehr als 100 Teilnehmern Maskenpflicht**, sofern kein **3G-Nachweis** vorliegt.

Weitere Informationen finden Sie wie gewohnt im Corona-Infopoint der WKÖ
<https://www.wko.at/service/faq-oeffnung.html>

2. Corona-Kurzarbeit: Phase 5

Ab 1. Juli tritt ein neues Kurzarbeitsmodell in Kraft. Es gilt für maximal 6 Monate, Anträge können voraussichtlich **ab 19.7.** gestellt werden. Für Unternehmen, die bereits in Phase 4 in Kurzarbeit waren, ändert sich das Verfahren nicht. Für neu beantragende Unternehmen müssen einen Beratungstermin mit AMS, Gewerkschaft und WKÖ absolvieren.

Eine Kurzübersicht über weitere Kriterien:

- Die Beihilfe wird um 15% reduziert (für Betriebe, die bereits in Phase 4 in Kurzarbeit waren). Für neu Beantragende gibt es eine Sonderregelung für „besonders betroffene Unternehmen“.
- Arbeitnehmer, die im AMS Frühwarnsystem angemeldet wurden, können vom Geltungsbereich der Kurzarbeit ausgenommen werden (und somit vom Kündigungsschutz), wenn die Sozialpartner vorher zustimmen.
- Mindestarbeitszeit: 30%-50% je nach Beantragungszeitpunkt
- Zwingender Urlaubsverbrauch vorgesehen (abgestuft je nach Dauer der Kurzarbeit)

Detaillierte Informationen und die neuen Formulare finden Sie auf
<https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>

3. Tschechien und Slowakei: Corona-Situation

Die slowakische Regierung hat eine grundsätzliche Umgestaltung der Einreiseverordnung beschlossen, die **ab 9.7.** in Kraft tritt. Unterschieden wird nicht mehr, aus welchem Land eingereist wird, sondern ob man geimpft ist oder nicht. Geimpfte Personen müssen sich auch nicht mehr registrieren.

Bei Einreise für **Pendler** gilt: entweder mit Impfung wie alle anderen Einreisenden, oder mit PCR-Test, nicht älter als 7 Tage.

Weitere Informationen insbesondere auch zum **neuen Grenzkontrollsystem** finden Sie unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/ticker-corona-virus-updates-aus-der-slowakei.html>

Nach **Tschechien** ist die Einreise aus Österreich kommend seit dem 22. Juni ohne Auflagen möglich. Nähere Informationen unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-tschechien.html>

4. Sonderfreistellung: Verlängerung bis 30. 9.

Der Nationalrat hat die Verlängerung der **Sonderfreistellung schwangerer Arbeitnehmerinnen bis 30.9.2021** beschlossen. Für bereits freigestellt AN geht die Freistellung nahtlos weiter. Die Freistellung endet vor dem 30.9., wenn die Vollimmunisierung ab dem 1.7. gegeben ist. Darüber hat die Arbeitnehmerin den Arbeitgeber 14 Tage vorher zu informieren (Mitteilungspflicht der AN).

5. Zum Nachhören: Webinar „Job und Impfen“

Immer mehr Österreicherinnen und Österreicher haben bereits ihre COVID-19-Impfung erhalten. Doch der Impffortschritt bringt auch zahlreiche neue Fragen zum Thema Job und Impfen mit sich. Dazu hat die WKÖ am 23. Juni 2021 ein Webinar veranstaltet, bei dem die mit der Impfung zusammenhängenden Fragen in Bezug auf den Arbeitsplatz erörtert wurden. Das Webinar kann unter <https://www.wko.at/service/wko-webinare-corona.html> nachgehört werden.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann